

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 10. Dezember 2021

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6183

Alle Abg

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Salima Al Morabit
Telefon 0211 855-
Telefax 0211 855-
salima.almorabit@mags.nrw.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform
des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des
Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen
Krankheiten**

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1. der "Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung" übersende ich Ihnen den Entwurf des „Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten“.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

A. Problem und Regelungsbedarf

Auf Grundlage der seitens des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsvorhaben zum Erforderlichkeitsgrundsatz in der betreuungsrechtlichen Praxis und zur Qualität in der rechtlichen Betreuung fand ein intensiver Diskussionsprozess zum Reformbedarf im Betreuungsrecht statt, an dem sich auch die Landesregierung intensiv beteiligte. Die dort erarbeiteten Inhalte mündeten in dem im Mai 2021 veröffentlichten Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

Das erklärte Ziel des Bundesgesetzgebungsverfahrens im Bereich des Betreuungsrechts ist, die Wünsche der Betreuten vermehrt in den Fokus zu rücken, das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zu stärken, um damit das Betreuungsrecht stärker an den Vorgaben der UN-BRK auszurichten und gleichzeitig eine Qualitätssteigerung im Betreuungsrecht zu erreichen. Das Betreuungsrecht wurde mit dem Gesetz gänzlich neu strukturiert und in einem neu geschaffenen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) zusammengeführt und gesetzlich verankert. In diesem Zuge wurden sowohl für die Betreuungsbehörden als auch die Betreuungsvereine Neuregelungen getroffen. Unter anderem ist die gesetzliche Verankerung einer zeitlich begrenzten sog. erweiterten Unterstützung im Vorfeld einer Betreuungseinrichtung sowie die Einführung eines formalen Zugangs- und Registrierungsverfahrens zur Qualitätssicherung zu nennen.

Das neu geschaffene BtOG ist in der Folge zum 1. Januar 2023 auf Landesebene umzusetzen, was die Anpassung des bisherigen Landesbetreuungsgesetzes nach sich zieht.

Darüber hinaus ergeben sich aus dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts redaktionelle Folgeänderungen im Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) auf Landesebene.

B. Lösung

Zur Umsetzung auf Landesebene ist das Landesbetreuungsrecht entsprechend anzupassen und die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Im Wesentlichen wurden dazu folgende Änderungen vorgenommen:

- Verankerung des Instrumentes der erweiterten Unterstützung
Mit den §§ 8 und 11 des BtOG wurde das Instrument der erweiterten Unterstützung neu geschaffen. Dabei handelt es sich um ein im Vorfeld einer Betreuung einzusetzendes temporäres Fall-Management, um die Einrichtung einer Betreuung möglichst zu vermeiden. Das BtOG führt die erweiterte Unterstützung grundsätzlich in allen Verfahren zur Betreuerbestellung ein, eröffnet den Ländern allerdings in § 11 Absatz 5 BtOG die Möglichkeit, dieses Instrument modellhaft zu erproben. Von dieser Möglichkeit wird im Gesetzesentwurf für Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht.
- Im BtOG wurde erstmals ein gesetzlicher Anspruch der Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerichte Vergütung festgeschrieben. Diese Regelung zieht die Notwendigkeit einer Anpassung der bisherigen gesetzlichen Norm im Landesbetreuungsrecht nach sich.
- Schaffung einer Verordnungsermächtigung, um das neu geschaffene Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer sowie einen etwaigen finanziellen Ausgleich nachgelagert konkretisie-

ren zu können. Hintergrund ist eine noch ausstehende Verordnung des Bundes zur Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens. Das MAGS beteiligt sich an einer entsprechenden Arbeitsgruppe des BMJV.

- Festlegung des Landesamts für Finanzen Nordrhein-Westfalen (LaFin) als überörtliche Betreuungsbehörde. Hintergrund ist ein in der Vergangenheit durchgeführtes Modellvorhaben, in dem von Dienstunfähigkeit bedrohte Beamtinnen und Beamte als Betreuerinnen und Betreuer eingesetzt wurden; dies hat sich bewährt. Die Regelung folgt einer bereits existierenden Regelung in Niedersachsen.
- Die Kommunen nehmen als Betreuungsbehörden ihre Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Aufgrund des Aufgabenzuwachses bei den Betreuungsbehörden und ihrer zentralen Rolle im betreuungsrechtlichen Verfahren führt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Aufsicht in Form einer Sonder- bzw. Fachaufsicht.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für die Durchführung und Evaluierung der modellhaften Einführung der erweiterten Unterstützung nach § 8 Absatz 2 und § 11 Absatz 5 des BtOG fallen beginnend ab dem Jahr 2023 über einen Zeitraum von fünf Jahren Ausgaben in Höhe von ca. 400.000 Euro an. Dem zugrunde liegen die Angaben des Bundes im Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Demnach wird das Modellvorhaben bei voraussichtlich 8 Betreuungsbehörden in Nordrhein-Westfalen eingerichtet und damit bei rund 5000 Verfahren pro Jahr zum Einsatz kommen. Die Einzelheiten, insbesondere zu den Modellregionen, dem Umfang der Modellprojekte und der Dauer werden in einem Rahmenvertrag zwischen dem für Soziales zuständigen Ministerium und den Betreuungsbehörden festgeschrieben.

Für die Förderung der anerkannten Betreuungsvereine stehen im Einzelplan des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bei Kapitel 11 050 Titel 684 50 Haushaltsmittel bereit.

Die Aufgabe als Landesbetreuungsämter ist für der Landschaftsverbände keine neue Aufgabe. Es ergeben sich auch keine Aufgabenänderungen. Die Finanzierung erfolgt unverändert aus bereiten Mitteln des Epl. 11 (Kapitel 11 010).

Mit der Einrichtung des Landesamts für Finanzen als Betreuungsbehörde ist beabsichtigt, das dortige Projekt „Betreuung“ in den Regelbetrieb zu überführen. Die für diese Aufgabe dem Landesamt zugewiesenen Planstellen (10) sind derzeit mit einem kw-Vermerk versehen. Nach Überführung in den Regelbetrieb ist zudem ein moderater Ausbau der Aufgabe „Betreuung“ beabsichtigt, um weitere Landesbeschäftigte als Behördenbetreuer einsetzen zu können (Umsetzung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ § 26 Beamtenstatusgesetz, § 6a Haushaltsgesetz NRW).

Die rein redaktionellen Änderungen im PsychKG ziehen keine Kosten nach sich.

Aus dem gesamten Artikelgesetz ergeben sich keine zusätzlichen (Plan-) Stellenbedarfe im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

E. Zuständigkeit

Federführend zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der

Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Schule und Bildung, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, das Ministerium der Justiz, das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, das Ministerium für Kultur und Wissenschaft und der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Betreuungsrecht:

Durch das Betreuungsorganisationgesetz wurden insbesondere für die Betreuungsbehörden neue Aufgaben festgeschrieben. Diese haben neben zusätzlichen Beratungs- und Begleitungsaufgaben in der Zusammenarbeit mit den Betreuungsgerichten und den Betreuungsvereinen das gänzlich neu geschaffene Registrierungsverfahren nach §§ 23, 24 des BtOG umzusetzen und durchzuführen. Damit ist der Anwendungsbereich des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) eröffnet. Mit den Kommunalen Spitzenverbänden bestand im Rahmen von Vorgesprächen Übereinstimmung, dass eine belastbare Aussage zu Kostenfolgen eine unabhängige gutachterliche Untersuchung voraussetzt. Ein solches Gutachten soll so früh wie möglich eingeholt werden.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird zeitgleich parallel zur Verbändeanhörung das Beteiligungsverfahren mit den Kommunalen Spitzenverbänden nach § 1 Absatz 2 und § 7 KonnexAG zu diesem Gesetz initiieren. Die Regelung des § 2 Absatz 5 Satz 2 KonnexAG findet dabei Berücksichtigung.

Die anrechenbaren Vorbelastungen im Bereich des MAGS werden in diesem Prozess berücksichtigt.

Ergibt die Auswertung des oben beschriebenen Gutachtens sowie das Verfahren nach dem KonnexAG eine wesentliche Belastung im Sinne des KonnexAG für die Kommunen, wird das Land einen entsprechenden Belastungsausgleich spätestens zeitgleich zum Inkrafttreten des Aufgabenübertragungsgesetzes durch Rechtsverordnung regeln.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine

H. Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Gesetzesänderungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

I. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen)

Die Gesetzesänderungen haben keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

J. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Belange von Menschen mit Behinderungen im Rahmen von Betreuungen stärkere Berücksichtigung finden. Ziel ist es die Wünsche der Betreuten vermehrt in den Fokus zu rücken, ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken und dadurch das Betreuungsrecht vermehrt an den Vorgaben der UN-BRK auszurichten und gleichzeitig eine Qualitätssteigerung im Betreuungsrecht zu erreichen.

K. Befristung

Keine.

2128
2170

**Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und
Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen
bei psychischen Krankheiten**

Vom X. Monat 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

2170

**Artikel 1
Änderung des Landesbetreuungsgesetzes**

Das Landesbetreuungsgesetz vom 3. April 1992 (GV. NRW. S. 124), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 1“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt, werden die Wörter „Betreuungsbehördengesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025)“ durch die Wörter „Betreuungsorganisationsgesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 917)“ ersetzt und die Wörter „- soweit nicht nach Absatz 2 die Landschaftsverbände zuständig sind -“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Betreuungsstelle“ durch das Wort „Betreuungsbehörde“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) **Betreuungsbehörden** im Sinne des § 1 Absatz 2 des **Betreuungsorganisationsgesetzes** sind
1. die **Landschaftsverbände** für die **Anerkennung von rechtsfähigen Vereinen** als **Betreuungsver-**
eine gemäß § 14 Absatz 1 des **Betreuungsorganisationsgesetzes** und für **Aufgaben** nach der
Rechtsverordnung gemäß § 6 und
2. das **Landesamt für Finanzen** für die **Beschäftigung von Landesbediensteten**, die als **Behörden-**
betreuerin oder **Behördenbetreuer** im Sinne des § 1897 Absatz 2 Satz 2 des **Bürgerlichen Gesetz-**
buchs tätig werden.

(3) Die **Landschaftsverbände** führen bei der **Wahrnehmung von Aufgaben** nach diesem Gesetz die **Zusatzbezeichnung** „**Landesbetreuungsamt**“.

(4) Die **Betreuungsbehörden** nach den Absätzen 1 und 2 Nummer 1 nehmen diese **Aufgaben** als **Pflichtaufgaben** zur **Erfüllung** nach **Weisung** wahr. Die **Aufsichtsbehörde** kann **Weisungen** erteilen, um die **gesetzmäßige Ausführung** der **Aufgaben** zu **sichern**. Zur **zweckmäßigen Ausführung** dieser **Aufgaben** kann sie

1. **allgemeine Weisungen** erteilen oder

2. **besondere Weisungen** erteilen, wenn die **ordnungsgemäße Erfüllung** der **Aufgaben** nicht **gesichert** erscheint oder **überörtliche Interessen** gefährdet sein können.

Aufsichtsbehörde ist das für **Soziales** zuständige **Ministerium**.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 1908 f Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ werden durch die Wörter „§ 14 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- c) In Nummer 2 werden das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und die Wörter „Mitarbeiterin/einen hauptamtlichen Mitarbeiter“ durch das Wort „Person“ ersetzt und die Angabe „/der“ gestrichen.
- d) In Nummer 3 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

3. § 3 wird durch die folgenden §§ 3 und 3a ersetzt:

„§ 3

Förderung von Betreuungsvereinen

Das Land fördert anteilig die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 des Betreuungsorganisationsgesetzes durch anerkannte Betreuungsvereine.“

§ 3a

Erweiterte Unterstützung

(1) Die erweiterte Unterstützung nach § 8 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes wird in Nordrhein-Westfalen seitens der Betreuungsbehörden in Modellprojekten nach § 11 Absatz 5 des Betreuungsorganisationsgesetzes erprobt.

(2) Das für Soziales zuständige Ministerium und die Betreuungsbehörden legen in einem Rahmenvertrag die Einzelheiten fest.“

4. In § 5 werden die Wörter „Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales erläßt“ durch die Wörter „Das für Soziales zuständige Ministerium erlässt“ ersetzt.

5. § 6 wird durch die folgenden §§ 6 und 7 ersetzt:

„§ 6

Verordnungsermächtigung

Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministerium die Zuständigkeit und die Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens nach den §§ 23 und 24 des Betreuungsorganisationsgesetzes sowie
2. die Einzelheiten eines etwaigen finanziellen Ausgleichs für Belastungen durch dieses Gesetz.

§ 7

Berichtspflicht

(1) Die Modellprojekte nach § 3a werden wissenschaftlich begleitet und seitens des für Soziales zuständigen Ministeriums nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards ausgewertet.

(2) Das für Soziales zuständige Ministerium überprüft in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden zum 31. Dezember 2027 die durch dieses Gesetz und die hierauf beruhenden Verordnungen entstehenden Be- und Entlastungen bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden.“

2128
2170

Artikel 2 **Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen** **bei psychischen Krankheiten**

Das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 662), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 339) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 wird die Angabe „1800, 1915 sowie 1906“ „BGB“ durch die Angabe „1795, 1813 sowie 1831“ „des Bürgerliches Gesetzbuches“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „1901a und 1901b“ durch die Angabe „1827 und 1828“ und die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I. S. 396) geändert worden ist,“ gestrichen.“
3. In § 10 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „1800, 1915 und 1906“ durch die Angabe „1795, 1813 und 1831“ ersetzt.
4. In § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird die Angabe „1906 Abs. 5“ durch die Angabe „1831 Absatz 5“ ersetzt.
5. In § 18 Absatz 8 Satz 2 wird die Angabe „1896 bis 1906“ durch die Angabe „1814 bis 1831“ ersetzt.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Herrn Hendrik W ü s t MdL

Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Herrn Dr. Joachim S t a m p MdL

Minister der Finanzen

Herrn Lutz L i e n e n k ä m p e r MdL

Minister des Innern

Herrn Herbert R e u l

Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Herrn Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Herrn Karl-Josef L a u m a n n

Ministerin für Schule und Bildung

Frau Yvonne G e b a u e r MdL

Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Frau Ina S c h a r r e n b a c h

Minister der Justiz

Herrn Peter B i e s e n b a c h MdL

Ministerin für Verkehr

Frau Ina B r a n d e s

Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Frau Ursula H e i n e n – E s s e r

Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Frau Isabel P f e i f f e r – P o e n s g e n

Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales

Herrn Dr. Stephan H o l t h o f f – P f ö r t n e r

Begründung

A. Allgemeines

Auf Grundlage der seitens des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsvorhaben zum Erforderlichkeitsgrundsatz in der betreuungsrechtlichen Praxis und zur Qualität in der rechtlichen Betreuung fand ein intensiver Diskussionsprozess zum Reformbedarf im Betreuungsrecht statt, an dem sich auch die Landesregierung intensiv beteiligte. Die dort erarbeiteten Inhalte mündeten in dem im Mai 2021 veröffentlichten Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Das Betreuungsrecht wurde mit dem Gesetz gänzlich neu strukturiert und in einem neu geschaffenen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) zusammengeführt und gesetzlich verankert. Das neu geschaffene BtOG ist in der Folge bis zum 1. Januar 2023 auf Landesebene umzusetzen, was die Anpassung des hier gegenständlichen Landesbetreuungsgesetzes nach sich zieht.

Des Weiteren sind im Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) des Landes Nordrhein-Westfalen redaktionelle Folgeänderungen aus dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts umzusetzen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Begründung zu Artikel 1 (Änderung des LBtG)

Zu § 1

Absatz 1

Redaktionelle Folgeänderung

Absatz 2

Nummer 1

Um sicherzustellen, dass im Rahmen des Registrierungsverfahrens etwaig notwendige Aufgaben auf überörtliche Träger übertragen werden können, werden die Landesbetreuungsämter als überörtliche Betreuungsbehörde installiert.

Nummer 2

Mit der Regelung wird das Landesamt für Finanzen (LaFin) als weitere überörtliche Betreuungsbehörde installiert.

Hintergrund ist die Aufgabe des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Vorgaben des Beamtenrechts in § 26 Beamtenstatusgesetz und der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, als Dienstherr vor Einleitung des Zurrhesetzungsverfahrens wegen Dienstunfähigkeit ressort- und auch laufbahnübergreifend zu prüfen, ob für Beamtinnen und Beamte, die aus gesundheitlichen Gründen ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben können, eine andere Einsatzmöglichkeit besteht, die den amtlich festgestellten gesundheitlichen Einschränkungen entspricht (Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“).

Soweit das jeweilige Ressort für die betreffende Person im eigenen Bereich keine geeignete Verwendungsmöglichkeit sieht, sucht das Landesamt für Finanzen (LaFin) im Rahmen von „Vorfahrt für Weiterbeschäftigung“ landesweit nach einem anderen geeigneten Arbeitsplatz. Vor diesem Hintergrund werden Beamtinnen und Beamte, die aus gesundheitlichen Gründen ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben können, u. a. als rechtliche Betreuer eingesetzt.

Die Unteraufgabe Betreuung wird bisher im Rahmen eines Projekts wahrgenommen. Mit der Änderung werden die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen werden, die Aufgabe durch Übernahme in den Regelbetrieb des LaFin zu verstetigen.

Aufgrund der demografischen Entwicklung wird es künftig mehr Menschen geben, die im Alter auf rechtliche Hilfe in Form einer Betreuung angewiesen sein werden. Die Anzahl betreuungsgeeigneter Angehöriger sowie sog. ehrenamtlicher Fremdbetreuer wird zur Übernahme dieser Betreuungen vermutlich nicht ausreichen. Der Einsatz von Behördenbetreuerinnen und Behördenbetreuern ist daher ein geeignetes Mittel dem wachsenden Betreuungsbedarf gerecht zu werden. Zu Behördenbetreuerinnen und Behördenbetreuern können nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Betreuungsbehörde bestellt werden (vgl. § 1897 Abs. 2 Satz 2 BGB). Damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes von den Betreuungsgerichten bestellt werden können, muss daher das LaFin zur weiteren Betreuungsbehörde bestimmt werden. Durch die Möglichkeit der Bestellung von Landespersonal entstehen im Gegensatz zur kostenträchtigen Berufsbetreuerbestellung keine zusätzlichen Aufwendungen, sondern es ergeben sich sogar Einsparpotenziale für den Landeshaushalt. Das LaFin ermöglicht den einzusetzenden Beamtinnen und Beamten die Erlangung der zur Führung einer Betreuung erforderlichen Sachkunde in eigener Zuständigkeit.

Für die notwendigen Schulungen der eingesetzten Beamtinnen und Beamten ist das LaFin zuständig.

Absatz 3

Folgeänderung zur Anpassung in Absatz 2.

Absatz 4

In Absatz 4 wird klargestellt, dass das für Soziales zuständige Ministerium aufsichtsführende Behörde ist. Es führt sowohl über die örtlichen Betreuungsbehörden als auch über die Landesbetreuungsämter die Sonderaufsicht.

Durch diese Regelung wird die fachliche Zuständigkeit für die Betreuungsbehörden erstmals auf das für Soziales zuständige Ministerium übertragen. Aufgrund des Aufgabenzuwachses bei den Betreuungsbehörden und ihrer zentralen Rolle im betreuungsrechtlichen Verfahren wird die Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Dabei ist insbesondere die neu hinzugekommene Rolle als Stammbehörde sowie das Registrierungsverfahren der Berufsbetreuer zu nennen. In diesen Prozessen dienen die Betreuungsbehörden als wesentliche Schnittstelle zwischen den Gerichten, den Betreuern, den Betreuungsvereinen sowie nicht zuletzt den Betreuten. Aufgrund der Notwendigkeit gleichmäßiger Handhabung durch Weisungen nach Art und Umfang sowie der Sicherstellung der richtigen und vollständigen Durchführung der Aufgabe, wird die Aufsicht in Form einer Sonderaufsicht verankert.

Zu § 2

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu § 3

Redaktionelle Folgeänderungen und Klarstellung, dass das Land die Betreuungsvereine anteilig fördert. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Gemeinden und Gemeindeverbände in gleicher Weise an der Finanzierung beteiligen.

Zu § 3a

Mit § 3a wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, durch Gesetz die Aufgabenzuweisung nach § 11 Absatz 3 und 4 Betreuungsorganisationsgesetz im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden innerhalb eines Landes beschränken zu können. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Forscher in ihrem Abschlussbericht des Forschungsvorhabens „zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis“ vorschlagen, zunächst die Wirksamkeit eines solchen, als neue Aufgabe bei der Betreuungsbehörde zu verortenden Instruments im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlichen Betreuungen oder die Einschränkung des Aufgabenkreises im Rahmen eines Modellvorhabens zu erproben.

Die Einzelheiten, insbesondere zu den Modellregionen, dem Umfang der Modellprojekte und der Dauer werden in einem Rahmenvertrag zwischen dem für Soziales zuständigen Ministerium und den Betreuungsbehörden festgeschrieben.

Es ist beabsichtigt, dass das Land die Finanzierung des Modellvorgabens übernimmt.

Zu § 5

Redaktionelle Anpassung.

Zu § 6

Die Ausgestaltung des in §§ 23 und 24 des BtOG neu geschaffenen Registrierungsverfahrens wird im Rahmen einer Verordnung des Bundes nachgelagert festgeschrieben. Um die Regelungen der noch ausstehenden Verordnung in Nordrhein-Westfalen umsetzen zu können, bedarf es im Gesetz einer entsprechenden Verordnungsermächtigung. Darüber hinaus wird das Land ermächtigt, den sich ggf. anschließenden Belastungsausgleich mittels einer Verordnung zu regeln. Das dafür notwendige Gutachten und die sich ggf. daran anschließende Verordnung werden erarbeitet sobald die noch ausstehende Rechtsverordnung des Bundes veröffentlicht wurde. Darin werden Einzelheiten des Registrierungsverfahrens geregelt, die für eine Berechnung der Belastung maßgeblich sind.

Zu § 7

In Absatz 1 wird die Evaluierung des Modellprojektes, fünf Jahre nach Beginn, festgeschrieben. Im Rahmen der Evaluierung soll insb. die Wirksamkeit des neu geschaffenen Instruments im Rahmen der Vermeidung von rechtlichen Betreuungen analysiert werden.

Absatz 2 regelt die Evaluierung der durch das Gesetz entstandenen Kosten. Mit dem BtOG wurden neue Aufgaben, insbesondere für die Betreuungsbehörden, festgesetzt. Aufgrund der zum Teil erstmaligen Verankerung der Aufgaben konnte bei der Erstellung der Kostenfolgenabschätzung nicht auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden. Daher werden die Kosten extern ermittelt. Da zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens auch seitens des Gutachters nur mit Schätzungen gearbeitet werden kann sollen diese nach einer angemessenen Umsetzungsfrist in der Praxis analysiert und ggf. angepasst werden.

Begründung zu Artikel 2 (Änderung des PsychKG)

Artikel 2 setzt redaktionelle Folgeänderungen des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts im PsychKG um.

Begründung zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

Darstellung der Kosten zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbetreuungsgesetzes

Die Kosten des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Landesbetreuungsgesetzes wird im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden zeitnah evaluiert. Die Ergebnisse werden analysiert und ein etwaiges Verfahren zum Belastungsausgleich auf den Weg gebracht.

Darstellung der Kosten von weiteren Gesetzgebungsverfahren aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Zeitraum 2019 bis 2023

- Gesetz zur Änderung des AG SGB XII: 950.000 €
- Gesetz zur Änderung des WTG sowie des AG SGB IX: 2.274.500,84 €

Insgesamt: Jährliche Belastung von **3.224.500,84 €**